

# KUNDENINFORMATION UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## ERSTELLUNG EINES ANGEBOTES

Als Grundlage für die Erstellung eines Angebotes dient der Einreichplan oder Detailplan vom Auftraggeber (AG). Wird eine genaue Massenermittlung vom Auftraggeber für ein Angebot erwünscht, so ist diese gegen einen Kostenersatz möglich. Eine solche genaue Massenermittlung muss daher vom Auftraggeber (AG) gesondert gegen Kostenersatz beauftragt werden. Kann vom Auftraggeber (AG) kein Plan oder Detailplan oder eine genaue schriftliche Leistungsbeschreibung der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt werden und wird auch eine genaue Massenermittlung nicht gesondert beauftragt, so gilt das Angebot bzw. die Auftragserteilung, als eine unverbindliche Kosten-Schätzung. Der Auftragnehmer weist im Sinne des § 1170a Abs. 2 ABGB iVm § 5 Abs. 2 KschG darauf hin, dass er für eine Kosten-Schätzung des Angebotes, ohne eine genaue Ausschreibung, bzw. Leistungsbeschreibung (Plan/Detailplan) durch den Auftraggeber, die Auftragnehmerin keine Gewährleistung übernimmt. Die Abrechnung eines solchen unverbindlichen Angebotes, bzw. erteilten Auftrages erfolgt auf Grund der Preise laut Angebot nach dem tatsächlichen Naturmaß, (Quadratmeter, Laufmeter, Stück) bei Zusatzaufträgen oder bei Regieaufträgen oder Änderungen der Leistung, nach aufgewendeten Regie- und Materialaufwand, siehe Punkt wie nachstehend „Massenermittlung, Abrechnung“. Die Preisbasis des Angebotes gilt für das jeweilige Jahr. Ausnahmen sind eventuelle gesetzliche Lohn- und allfällige Materialerhöhungen, so müssten die oben genannten Preise aliquot geändert werden.

## MASSENERMITTLUNG - ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem Naturmaß gemäß der Angebotsbeschreibung in Quadratmeter, Laufmeter, Stück, oder bei Regiearbeiten nach tatsächlichen aufgewendeten Material- und Arbeitsaufwand. Nach Beginn der Leistungen und der Materiallieferung vorbehaltlich sich die Auftragnehmerin eine Teilrechnung von 50 % in Rechnung zu stellen. Weitere 30 % können nach Baufortschritt von mindestens 80 % geleisteter Arbeit in Rechnung gestellt werden. Für die Teilrechnungen gelten die Zahlungskonditionen wie nachstehend. Die Schlussrechnung erfolgt nach der Gewerkabnahme des geführten Lieferscheines. Zusatzleistungen, werden wenn diese im Auftrag erfasst sind, nach Quadratmeter, Laufmeter oder Stück lt. Angebot bzw. Auftrag, nach Naturmaß zusätzlich verrechnet. Bei Änderungen der Leistungen durch den Auftraggeber welche im Angebot/Auftrag nicht ausgeschrieben und somit nicht erfasst sind, erfolgt die Leistung generell nach schriftlicher oder (fern)mündlicher Auftragserteilung in Regie nach tatsächlichen Material- und Arbeitsaufwand, bei geführtem Lieferschein. Bei Erweiterung von Zuschnitten unterschiedlicher Blechprofile erfolgt eine Aufzahlung aliquot in Material und Arbeit. Bei Regiearbeiten wird der Zeitaufwand ab bis Werk unter Berücksichtigung von Manipulationsaufwendungen am Lagerplatz verrechnet, zusätzlich einer LKW Pauschale.

## ZAHLUNGSKONDITIONEN

Ab Rechnungsdatum innerhalb 5 Tagen 2 % Skonto oder 14 Tage Netto Kassa. Bei Leistungen aus der Werbung (z.B. Velux) wird ein Skontoabzug nicht gewährt. Bei einem Zahlungsverzug werden die Mahnspesen sowie die gesetzlich geregelten Verzugszinsen hinzugerechnet.

## TECHNISCHE AUSFÜHRUNG-HINWEISE

Die technische Ausführung der Arbeiten erfolgt nach den Regeln der Technik und der Ö-Normen jeweils die letzte Fassung. Die technischen Ausführungen der zuvor genannten Normen gelten jedoch nur bei Neubauten und nicht für Sanierungen oder Reparaturen bei Altbauten als vereinbart. Hierbei wird eine Sonderkonstruktion am Altbau vereinbart. Bei Beauftragungen oder unerwarteten technisch zu lösenden Problemen muss der Planer, Generalunternehmer, oder der Auftraggeber entsprechende Detailpläne der Rath & Rath GmbH. rechtzeitig, jedoch mind. 14 Tage vor Ausführung zur Verfügung zu stellen, um den Arbeitsablauf nicht zu verzögern, bzw. das Werk zu ermöglichen. Leistungen, welche aus dem Plan oder am Bauvorhaben insbesondere bei Altbauten, bei der Erstellung des Angebotes nicht optisch erfassbar und technisch notwendig sind, werden dem Auftraggeber fermündlich oder schriftlich mitgeteilt und im Einvernehmen abgestimmt, müssen jedoch zusätzlich auf der Grundlage des Hauptangebotes vom Auftraggeber beauftragt werden bzw. kommen zusätzlich wie im Punkt zuvor beschrieben, „Zusatzleistungen, Regieleistungen“, auch bei Änderung der Leistung laut Hauptauftrag, zusätzlich zur

Verrechnung. Ein Umtausch von Produkten, im speziellen von Velux-Produkten kann ausschließlich gegen einer Manipulationsgebühr von 20% erfolgen. Tatsächlich geleistete Mithilfe führt nur dann zu einer Minderung des Werklohnes, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Dachbodenraum (Spitzboden) muss bauseits durch Durchlässen an den Giebeln oder Gaupen, vor Beginn einer Sanierung be- u. entlüftet werden. Es gilt als vereinbart, dass an Dachgeschoßwohnungen, vor einem nachträglichen überbauen von Kaldach-Unterdach-Konstruktionen oder Dachflächenfenstern die Dampfbremse, Unterbau (zerstörungsfrei nicht einsehbar) bauseits (Auftraggeber) vor Beginn von Ausführungen der Rath & Rath GmbH zu prüfen und gegebenenfalls bei Bedarf auf den Stand der Technik zu bringen ist, um eventuellen, Schäden/Feuchteschäden entgegenzuwirken. Über der Dachhaut oder im Dachbodenraum bestehende Antennen müssen bauseits entfernt werden, um den Zugang für eine Sanierung oder Reparatur zu ermöglichen, ansonsten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Sendempfangsstörungen von SAT Anlagen o.ä. Für die Zulieferung von Materialien bei Gartenanlagen muss bauseits ein Schutz vorgenommen werden, um eine schadfreie Lieferung zu ermöglichen. Die Mithilfe von Personen, die nicht bei der Auftragnehmerin beschäftigt sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers. Sicherheitsevaluierungen sind im Falle der Mithilfe durch den Auftraggeber vorzunehmen. Bei einer Materiallagerung auf öffentlichem Grund sind die Kosten im Kostenvoranschlag nicht beinhaltet und müssten gesondert in Auftrag gegeben werden. Eine Absturzsicherung lt. Arbeitnehmerschutz an der Fassade bis über die Dachtraufe ist im Angebot nicht beinhaltet. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese gesondert an einen Gerüstbauer in Auftrag gegeben werden. Baubehördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber vor Beginn der Leistungen rechtzeitig einzuholen. Bei allen mündlichen, fermündlichen und schriftlichen Auftragserteilungen, die an unser Unternehmen ergehen, gelten ausnahmslos die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rath & Rath GmbH. Vom Auftraggeber angeordnete Veränderungen der Leistungen, welche mit dem Auftrag nicht konform gehen, müssen schriftlich, mindestens eine Woche vor Arbeitsbeginn, der Geschäftsleitung bekannt gegeben werden. Bei Storno nach einer schriftlichen Auftragserteilung, muss der bereits geleistete Aufwand (Manipulationskosten für Bestellungen, Fertigen und Verarbeiten von Materialien im Werk) vom Auftraggeber bezahlt werden, jedoch mindestens 20 % der Auftragssumme. Es wird zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin der Gerichtsstand Graz, als verbindlich vereinbart. Schlechtwettertage werden zum vereinbarten Liefer- oder Montagetermin hinzugerechnet. Ein Liefer- bzw. Montageverzug von 8 Wochen gilt zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin als Toleranz vereinbart. Eine Gewerkabnahme hat unmittelbar nach der Fertigstellung, spätestens jedoch maximal nach 5 Werktagen nach der Fertigstellung, zu erfolgen, ansonsten erfolgt die Rechnungslegung mit dem Stichtag des Endes der Gewerkabnahmefrist. Die Gewährleistung wird generell mit 3 Jahren ab der Abnahme (Rechnungslegung) vereinbart. Der Auftraggeber/Werkbesteller stimmt mit der Übermittlung eines Angebotes oder Auftrages bis auf schriftlichen Widerruf zu, dass sämtliche persönliche Daten des Kunden, die im Zusammenhang mit Ausführungen der Rath&Rath GmbH in Verbindung stehen, am Firmen-Server abgespeichert werden dürfen, bzw. an Partnerfirmen weitergeleitet werden dürfen.

## WIDERRUFSERKLÄRUNG

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es per Post oder per Fax oder E-Mail zurück). Rath&Rath GmbH, Gradnerstraße 141, 8054 Graz-Straßgang.

Hiermit widerrufe(n) ich, wir

.....  
.....  
den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der umseits angeführten Waren/die Erbringung der umseits angeführten Dienstleistung,

bestellt am ..... /erhalten am .....  
....., am .....  
Ort/Datum Unterschrift des/der Verbraucher(s)